

AMTSBLATT für die Stadt Strausberg



Strausberg, den 15. Januar 2010

Jahrgang 19 • Nr. 1/2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 1-4	Stadtverordnetenversammlung aktuell
Seite 1	Bekanntmachung des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils der 13. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 16.12.2009
Seite 1-2	Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 07.01.2010
Seite 2-4	Nochmalige Veröffentlichung der Beschlüsse Nr. 13/196/2009 bis 13/202/2009 der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2009

Beschluss Nr. 14/204/2010

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 6900, Hegermühlenstraße, Flur 12, Flurstück 2114, Größe von 3.469 m², als Lagerplatz für einen Gewerbebetrieb zum Verkehrswert zu verkaufen. Mitverkauft wird vom Flurstück 2117, der Flur 12, ein Anteil von ¼ als Miteigentum am Privatweg.

Beschluss Nr. 14/205/2010

Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstückes

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, die Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 2314, Umlandstraße/Bruno-Bürgel-Straße, Flur 12, Flurstück 3035, Größe von 454 m², Flur 12, Flurstück 2894, Größe von 443 m², Flur 12, Flurstück 2897, Größe von 434 m² sowie den Privatweg (Flurstück 3032 und 3034) zur Erschließung zu verkaufen. Der Belastung des Grundstückes mit Grundschulden vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Bekanntmachung des Beschlusses der 13. Sitzung des nichtöffentlichen Teils des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2009

Mit **Beschluss Nr. 13/35/2009** stimmt der Hauptausschuss dem Erlass von Gewerbesteuerforderungen von 2007 sowie der Säumniszuschläge und Mahngebühren für ein Unternehmen zu.

Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.01.2010

Beschluss Nr. 14/203/2010 Benennung der Mitglieder des Agendabeirates gemäß § 7 der Hauptsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf der Grundlage des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 05.03.2009 folgende Mitglieder in den Agendabeirat:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Dr. Hans-Dieter Nagel | AG Bauen/Umwelt |
| 2. Andreas Fuchs, sachk. Einwohner ABUV, NABU Strausberg | AG Bauen/Umwelt |
| 3. Horst Türschmann, NABU Strausberg | AG Bauen/Umwelt |
| 4. Gerlinde Türschmann, NABU Strausberg | AG Bauen/Umwelt |
| 5. Andrea Wilke, NABU Strausberg | AG Bauen/Umwelt |
| 6. Klaus Linke, sachk. Einwohner ABUV | AG Bauen/Umwelt |
| 7. Elisabeth Richter, sachk. Einwohnerin ABUV | AG Bauen/Umwelt |
| 8. Werner Bengsch, sachk. Einwohner ABUV | AG Bauen/Umwelt |
| 9. Dr. Gerold Fierment | AG Bauen/Umwelt |
| 10. Joachim Wolf, Bürgerbund Nordheim | AG Bauen/Umwelt |
| 11. Volker Pestel | AG Bauen/Umwelt |
| 12. Prof. Dr. Edgar Klose | AG Wirtschaft/Tourismus |
| 13. Camillo Menzel, sachk. Einwohner AFW | AG Wirtschaft/Tourismus |
| 14. Kurt Zirwes | AG Wirtschaft/Tourismus |
| 15. Sascha Pohlen | AG Wirtschaft/Tourismus |
| 16. Jutta Bleibaum, Jugendsozialverbund (JSV) Strausberg | AG Jugend/Bildg./Soz. |
| 17. Dr. Gerd Schilling, Mehrgenerationenhaus (MHG) Strausberg | AG Jugend/Bildg./Soz. |
| 18. Manuela Berndt, MHG Strausberg | AG Jugend/Bildg./Soz. |
| 19. Doreen Di Donato Kneppenberg, sachk. Einwohnerin ABJKSS | AG Jugend/Bildg./Soz. |
| 20. Mathias Scherfling | AG Jugend/Bildg./Soz. |

Beschluss Nr. 14/206/2010

Verkauf eines kommunalen Grundstückes und Erteilung einer befristeten Kaufoption

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 5240, Am Flugplatz, Flur 20 Flurstück 177, Größe von 13.482 m², daraus eine Teilfläche von ca. 1.800 m² zum Zwecke der Erweiterung eines Betriebsplatzes zum abgesenkten Kaufpreis von 16,00 €/m², zu verkaufen.

Kaufoption

Für beabsichtigte zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten eines Betriebsplatzes wird eine befristete Kaufoption für eine Teilfläche aus der Parzelle 8 gemäß Parzellierungsplan in Größe von ca. 750 m² bis zum 31.12.2015 erteilt.

Beschluss Nr. 14/207/2010

Bestellung des Erbbaurechts an einem kommunalen Grundstück (GWP)

Die Stadtverwaltung Strausberg wird beauftragt, an dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7311, Am Biotop, Flur 16, Flurstück 1394, Größe von 16.625 m², daraus eine Teilfläche von ca. 3.000 m², zum Zwecke der Erweiterung eines Betriebsplatzes das Erbbaurecht mit einem jährlichen Erbbauszins zu bestellen.

Beschluss Nr. 14/208/2010

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Horst Fröhlich in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 14/209/2010

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Dr. Eberhard Krüger in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 14/210/2010

Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Helmut Putzger in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 14/211/2010**Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Herrn Ulrich Korn in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Aufgrund eines Nummerierungsfehlers werden die Beschlüsse Nr. 13/196/2009 bis Nr. 13/202/2009 der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2009 nochmals veröffentlicht. Wir bitten um Entschuldigung des Schreibfehlers.

Beschluss Nr. 13/196/2009**Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ (Anlage).

Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ vom 03.12.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. September 2008 (GVBl I, S. 202, 207), und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl I, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl I, S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 03.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Friedhofszweck
§ 3	Beisetzungsfläche
§ 4	Öffnungszeiten
§ 5	Verhalten im RuheForst
§ 6	Arten der Grabstätten
§ 7	RuheBiotop - Register
§ 8	Nutzungsrecht
§ 9	Markierungen
§ 10	Durchführung von Beisetzungen
§ 11	Ruhezeit
§ 12	Vorschriften zur Grabgestaltung
§ 13	Pflege der Grabstätten
§ 14	Haftung
§ 15	Entgelt
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den Naturfriedhof Ruheforst „Am Herrensee“. Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Strausberg. Die Verwaltung obliegt dem Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg (im Weiteren Stadtforst Strausberg genannt).
- (2) Der RuheForst „Am Herrensee“ umfasst eine Teilfläche des Waldes auf dem Grundstück: Gemarkung Strausberg, Flur 8, Flurstück 50.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der RuheBiotope vom Stadtforst Strausberg und dem beauftragten Unternehmen RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2**Friedhofszweck**

Der RuheForst „Am Herrensee“ dient neben der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Strausberg allen, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem RuheBiotop im RuheForst „Am Herrensee“ erworben haben.

§ 3**Beisetzungsflächen**

Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle belegten RuheBiotope bleiben bei der RuheForst-Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Es werden zur Beisetzung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

§ 4**Öffnungszeiten**

- (1) Der RuheForst „Am Herrensee“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen, etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, gestattet.
- (2) Der Stadtforst Strausberg kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst „Am Herrensee“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5**Verhalten im RuheForst**

- (1) Jeder Besucher des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Strausberg sowie den Beauftragten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst „Am Herrensee“ ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst „Am Herrensee“ zu verunreinigen und zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Die Stadt Strausberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6**Arten der Grabstätten**

Es werden im RuheForst „Am Herrensee“ folgende Grabstätten (RuheBiotope) unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien / Freundschaften oder im Leben verbundene Personen,
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

§ 7**RuheBiotop-Register**

- (1) Im RuheForst „Am Herrensee“ erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
- (2) Der Stadtforst Strausberg führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.
- (3) Umbettungen aus einem RuheBiotop sind nach § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes nicht zulässig.

§ 8**Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Stadtforst Strausberg vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst „Am Herrensee“ registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen, maximal bis zum 01.05.2109. In jedem RuheBiotop können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9**Markierungen**

- (1) Der Stadtforst Strausberg kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einem RuheBiotop anbringen bzw. anbringen lassen.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Naturfriedhofes verstoßen sind nicht zulässig.

- (3) Die äußeren Grenzen des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die die Aufschrift „RuheForst - Am Herrensee“ tragen.

**§ 10
Durchführung von Beisetzungen**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei dem Stadtforst Strausberg anzumelden. Der Anmeldung ist der Bestattungsschein und eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Stadtforst Strausberg stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.
- (4) Die Urnenbeisetzung im RuheForst „Am Herrensee“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Stadtforst Strausberg.
- (5) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.
- (6) Beisetzungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 16.00Uhr, zulässig.
- (7) Alle Handlungen im RuheForst „Am Herrensee“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

**§ 11
Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

**§ 12
Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst „Am Herrensee“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

**§ 13
Pflege der Grabstätten**

- (1) Der RuheForst „Am Herrensee“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Der Stadtforst Strausberg kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

**§ 14
Haftung**

- (1) Die Stadt Strausberg als Friedhofsträger sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für die Fläche des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Die Stadt Strausberg haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.
- (4) Im Falle der Zerstörung oder wesentlichen Veränderung des RuheBiotops verpflichtet sich der Stadtforst Strausberg, ein adäquates Ersatzbiotop in Form eines entsprechenden Heisters zur Verfügung zu stellen.

**§ 15
Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte sowie für erbrachte Leistungen ist ein Entgelt entsprechend des Entgeltverzeichnisses für den RuheForst „Am Herrensee“ zu entrichten.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Naturfriedhof RuheForst „Am Herrensee“ außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im RuheForst „Am Herrensee“ nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Strausberg nicht Folge leistet (§ 5) oder die Bestimmungen des § 5 Abs.2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder nutzungs- bzw. ordnungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2009 gez. Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister

**Beschluss Nr. 13/197/2009
Entgeltverzeichnis für den RuheForst „Am Herrensee“**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt das Entgeltverzeichnis für den Ruheforst „Am Herrensee“ (Anlage).

Entgeltverzeichnis für den RuheForst „Am Herrensee“

1. Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des RuheForstes „Am Herrensee“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen des Stadtforstes Strausberg werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg für den RuheForst „Am Herrensee“ vom 03.12.2009 Nutzungsentgelte berechnet.
- (2) Das für ein höchstens 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Wertestufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register. Für die Wertestufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkte und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen berechnet der Stadtforst Strausberg das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (4) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltspflicht besteht.

2. Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
 - wer eine entgeltspflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
 - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch

3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltspflicht mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

4. Nutzungsentgelt

- (1) Einzel-RuheBiotop bzw. RuheBiotope für Familien- oder im Leben verbundene Personen mit 12 Beisetzungsstellen (pro Beisetzungsstelle)
 - a) Kategorie 1 (durchschnittliche Natursausstattung/Lage): 2.975,00€
 - b) Kategorie 2 (gehobene Natursausstattung/Lage): 4.165,00€
 - c) Kategorie 3 (sehr gute Natursausstattung/Lage): 5.355,00€
 - d) Kategorie 4 (herausragende Natursausstattung/Lage): 8.000,00€

- (2) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen
Entgelte pro Beisetzungsstelle:
- | | |
|--|-----------|
| a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage): | 510,00€ |
| b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage): | 820,00€ |
| c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage): | 1.020,00€ |
| d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage): | 1.475,00€ |

- (3) „Regenbogenbäume“ Beisetzungsstelle für Früh- und Totgeburten
- unentgeltlich

- (4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 200,00 € berechnet.

Für besonderer zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag).
- Die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium).
- Die Gestellung, Beschriftung und Anbringung einer Gedenktafel an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung

wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer, derzeit 19%.

Stadtforst Strausberg
- Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Beschluss Nr. 13/198/2009
Vertrag zur Betreuung des RuheForst „Am Herrensee“

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt den Vertrag mit der RuheForst GmbH zur Betreuung des RuheForst „Am Herrensee“.

Beschluss Nr. 13/199/2009
Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2010 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Beschluss Nr. 13/200/2009
Erwerb von Vermögen gemäß § 78 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 451, Philipp-Müller-Straße 21 A (Kneipp-Kita „Zwergenland“), Flur 16, Flurstück 1124, Größe von 4.004 m² von der Bundesanstalt für Immobilien zu erwerben.
Die Vertragsverhandlungen mit der Bundesanstalt sind aufzunehmen und abzuschließen.

Beschluss Nr. 13/201/2009
Investitionstätigkeit in der Kita „Zwergenland“

Nach dem Erwerb der Liegenschaft der Kita „Zwergenland“ ist die Kindertagesstätte in das Investitionsprogramm der Stadt Strausberg aufzunehmen. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung beauftragt, einen Neubau auf dem Gelände sowie eine mögliche Umnutzung mit den dabei entstehenden Kosten zu prüfen.

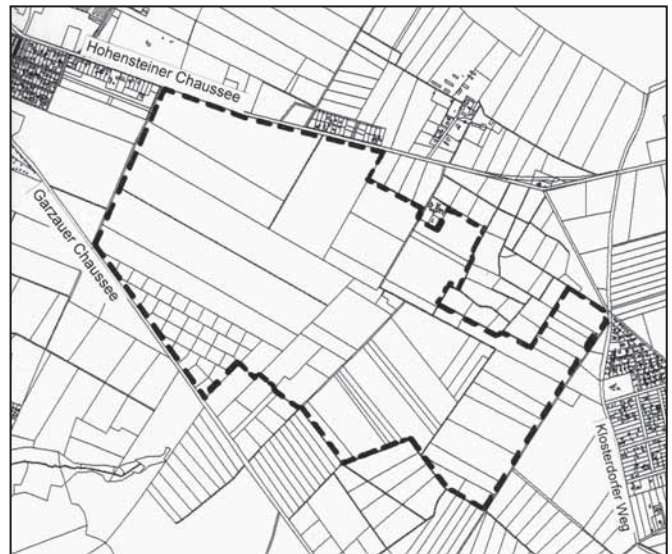
Beschluss Nr. 13/202/2009
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“ - Aufstellungsbeschluss, Einleitung Verfahren zur 3. Änderung des FNP

1. Die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB wird beschlossen. Der VBP Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“ soll auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch den Weg, der die Hochspannungsleitung kreuzt, die Westseite des kleinen Wäldchens bzw. dessen nördlicher Verlängerung und im Norden durch die Hohensteiner Chaussee und im weiteren Verlauf durch die Waldkante bzw. die Südseite von Treuenhof. Im Süden wird die Grenze durch die Garzauer Chaussee und im weiteren Verlauf durch die Waldkante dargestellt, im Westen ebenfalls durch die Waldkante bzw. durch die sie verbindende Baumreihe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke der Flur 5: 67-69, 77-79, 221 (teilweise), 225, 259, 281 und der Flur 6: 1-17, 23-43, 54-69, 82-96, 137-145, 149-152 der Gemarkung Strausberg (Darstellung des Geltungsbereichs lt. Anlage).

3. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Solarpark Strausberg).
4. Der Flächennutzungsplan der Stadt Strausberg, rechtskräftig neu bekannt gemacht am 10.9.2004, soll im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geändert werden. Von der Änderung sind hauptsächlich Flächen für Landwirtschaft betroffen, aber auch Wohnbauflächen des zukünftigen Stadtteils Fasanenhöhe. Das Verfahren zur 3. Änderung des FNP soll parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Anlage: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4/09 „Solarpark Strausberg“



Impressum Amtsblatt für die Stadt Strausberg

Erscheint monatlich

Herausgeber, Redaktion und Satz: Stadt Strausberg, Der Bürgermeister, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefon: (03341) 38 11 34, Telefax: (0 33 41) 38 14 30, Internet: www.stadt-strausberg.de, E-Mail: info@stadt-strausberg.de

Auflage: 13.500 • **Redakteurin:** Vera Schmolinske

Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferung. Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, kostenfrei abgeholt werden.

Vertrieb: BAB LokalAnzeiger GmbH, Tel. (03 34 38) 5 50 15

Druck: BVZ Berliner Zeitungsdruck GmbH, Am Wasserwerk 11, 10365 Berlin, www.berliner-zeitungsdruck.de

Redaktionsschluss: 8.1.2010

Ende des amtlichen Teiles